

Kleine „Kriminalfälle“ aus der Mosheimer Geschichte

Gerhard Riedemann

Verbotenes Schafwaschen in der Eder¹⁾

Im Jahre 1680 treiben zwei Mosheimer Einwohner ihre Schafe durch das Boyneburgische Gehölz nach der Altenburg, um sie, wegen Wassermangels, in der Eder zu waschen. Sie werden deswegen vom Boyneburgischen Vogt zu Altenburg gepfändet.

Früher gab es in Mosheim größere Schafherden, denn Wolle war ein wichtiger Rohstoff für die selbst angefertigte Bekleidung der Bevöl-

kerung. Das Waschen der Schafe war eine vergnügliche Angelegenheit. Da die Schafe beim Weiden auf dem Feld sehr schmutzig wurden, musste man sie vor dem Scheren waschen; man trieb sie in einen Bach oder Fluss. Jeder Schafbesitzer musste einige Wäscher stellen, meist junge Burschen und Mädchen. Oft waren die Schafe sehr störrisch und mussten in das Wasser getragen werden. Nach der Wäsche ging es ins Gasthaus, und es wurde zünftig gegessen und

getrunken. Am nächsten Tag begann dann die Schafschur.

Im Jahr 1680 muss es sehr trocken gewesen sein, so dass die Bäche am Ort nicht genügend Wasser führten. In ihrer Not zogen die oben genannten Mosheimer mit ihren Schafen zur Eder und wurden bei ihrer illegalen Tätigkeit leider erwischt.

1) StA M, Repetorien, 17 e Mosheim, Kreis Fritzlar-Homburg.

Ausbruch eines Diebes¹⁾

Im Jahre 1604 bricht der Dieb Albert Brede aus Mosheim aus dem Turm zu Spangenberg aus. Die Bürgermeister von Mosheim und Spangenberg treffen sich danach zu einem Ortstermin im Spangenberg Turm und kommen zu dem Ergebnis, dass es ihnen nicht zu erklären sei, wie der Dieb von dort habe ausbrechen können und dass es sicher nicht ohne fremde Hilfe möglich gewesen sei.



Heinrich Ploch, der letzte Mosheimer Schäfer, 1943.

Versperrung eines Weges im Jahre 1839²⁾

Wenn sich der Pfarrer Christian Arnold Fischer von Sipperhausen zu seinem Gottesdienst nach Mosheim begab, benutzte er den direkten, an Ostheim vorbei durch die Ostheimer Gemarkung führenden Weg. Eines Tages musste er feststellen, dass der Weg über das Land der Witwe des Ackermanns George Wiegand, Anna Katharina Wiegand, durch einen „Aufwurf“ von wenigstens sechs Fuß hoch (ca. 1,70 Meter) gesperrt war.

Daraufhin reichte er Klage gegen die Witwe Wiegand ein. Nach einem Ortstermin mit dem Amtsgericht Melsungen wird sogar eine Skizze angefertigt. Nach langem Hin und Her erfolgt schließlich am „5. July 1839“ der Urteilsspruch durch das „kurfürstliche Consistorium in Cassel.“

Es erfolgt der Bescheid, dass „dem Pfarrer zu Sipperhausen das Recht zustehe, über das Land der Beklagten zu gehen und zu reiten, um von Sipperhausen nach dem Filial Mosheim zu gelangen, und die Verklagte

schuldig sei, den vor ihrem Lande gemachten Aufwurf wegzuräumen unter Verurtheilung derselben in die Kosten des Verfahrens.“

*Gez. Kurfürstl. Justizamt
Kollmann*

2) Versperrung eines von Pfarrer Fischer genutzten Weges zwischen Sipperhausen und Mosheim, 1839 - 1841, Findbuch Pfarrarchiv Sipperhausen, 1556 - 1996, Sipperhausen/ Kassel 2002, Landeskirchliches Archiv Kassel, Bestell-Nr. 217.

Anzeigen des „Fuß-Gendarmen“ Nolte aus dem Jahre 1886³⁾

Er gehörte zur „11. Gendarmerie-Brigade im „Casseler Offizier-District, Ziegenhainer Beritt“.

Der Ortspolizei-Behörde von Mosheim zeige ich ergebenst an:

„Den Händler Justus Köhler von hier, weil derselbe ohne polizeiliche Erlaubniß einen Hund zum Anspannen benutzt hat.“

Übertretung der Polizei-Verordnung vom 20.8.1875

Amtsblatt Nr. 39, Seite 229.

„Den Landwirt Wilhelm Schein zu

Hombergshausen anzuheissen, seinen zu nahe an seinen Gebäuden stehenden Strohschober zu entfernen.“

Übertretung der Polizei-Verordnung vom Jahre 1873, Amtsblatt Seite 4.

„Den Seminaristen Lorenz Braun aus Homberg, wegen scharfen Schießens mit einem Feuegewehr ohne polizeiliche Erlaubniß in einem von Menschen bewohnten Orte.“

Übertretung des Reichs-Strafgesetzbuches: Seite 72 § 367, passus 8.

„Außerdem bitte ich, demselben das

mit Beschlag belegte Gewehr mit dem Bemerken auszuhändigen, es nicht mehr zu solchen Zwecken zu verwenden. Bitte auch um Nachricht der zu zahlenden Strafe.“

„Den Gutsbesitzer Wilhelm Schein aus Hombergshausen, weil er unterlassen hat, sein Dienstpersonal anzumelden.“

Übertretung der Polizei-Verordnung über Meldewesen
Amtsblatt J.g. 1874 Seite 289.

3) Meldungen an den Bürgermeister von Mosheim.